

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Marques Projektberatung

(Vertragsverhältnis der Firma Marques Projektberatung mit Nachunternehmer, Generalbauunternehmer & Lieferanten)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Für alle Leistungen und Lieferungen (nachfolgend: Leistungen), die vertraglich bzw. im Auftrag der Fa. Marques Projektberatung (nachfolgend: Auftraggeber) erbracht werden, gelten ausschließlich nachfolgende Bestimmungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind kein Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Durch die Ausführung einer Leistung erkennt der Auftragnehmer die Werkvertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers an.

§ 2 Termine; Ausführung

(1) Die in unseren Aufträgen und/oder in den mit uns geschlossenen Verträgen, insbesondere im Bauzeitplan, genannten Termine, samt Zwischentermine, sind immer für den Auftragnehmer verbindliche Fixtermine. Dies gilt auch für Termine, die zwischen den Parteien gesondert vereinbart wurden und/oder nachträglich vereinbarte Leistungen betreffen. Der Auftraggeber behält sich im Einzelfall vor, Termine zu verlegen, soweit dies auf Veranlassung des Generalunternehmens bzw. des Bauherrn erfolgt oder durch die betrieblichen Gründe gerechtfertigt ist. Anspruch des Auftragnehmers auf Schadensersatz bzw. Vertragsstrafe besteht in diesem Fall nicht. Auf Belange des Auftragnehmers bei der Festlegung neuer Termine ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber über sämtliche Umstände, aus denen sich eine fehlende Einhaltung der vereinbarten Ausführungszeit ergeben kann, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(a) Liegen diese Umstände in der Sphäre des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Auftraggeber macht unverzüglich in Textform glaubhaft, dass er die geschuldeten Leistungen spätestens innerhalb von weiteren zwei Wochen, gemessen an den im Bauzeitplan bzw. nachträglich gesondert in Textform vereinbarten Fristen, erbringt. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz und Vertragsstrafe werden hiervon nicht berührt.

(b) Umstände, die durch Höhere Gewalt, auch im Stadium der Nachbesserung bzw. gewährter Fristverlängerung, verursacht sind, führen zur Hemmung der im Bauzeitplan oder zwischen den Parteien gesondert vereinbarten Fristen und Termine. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Auftragnehmer die durch Höhere Gewalt zu erwartende Leistungsverzögerung dem Auftraggeber nicht unverzüglich anzeigt. In diesem Fall kommt er bis zur Erstattung einer solchen Anzeige in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung durch den Auftraggeber bedarf. Eine erst nach Ablauf der Höheren Gewalt erfolgte Anzeige des Auftragnehmers löst die Hemmung nicht aus und unterbricht den Verzug nicht.

(c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist auch dann zu gewähren, wenn die Umstände, die zu einer Leistungsverzögerung beim Auftragnehmer führten, in seiner Sphäre lagen. Ansprüche des Auftragnehmers auf Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz sind in diesem Fall nicht gegeben, es sei denn, dem Auftraggeber fällt bei der Leistungsverzögerung Vorsatz zur Last.

(d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Bauzeitplan sowie anderweitig in Textform vereinbarten Termine auch hinsichtlich der Leistungsreihenfolge genau einzuhalten. Er soll den Auftraggeber unverzüglich auf Umstände hinweisen, die zu einer vorzeitigen Erfüllung seiner Leistung führen können bzw. geführt haben. Die Leistungserbringung hat er, auch bei Vereinbarung von Zwischenterminen, noch am gleichen Tag anzuzeigen.

(e) Lässt der Auftraggeber im Einzelfall die Fristenüberschreitung durch den Auftragnehmer zu und/oder macht er keinen Schadensersatz geltend, erwächst sich hieraus keine ständige Übung bzw. kein stillschweigender Forderungsverzicht.

§3 Preise

(1) Die zwischen den Parteien vereinbarten Einheits- bzw. Pauschalpreise sind stets Nettopreise für die gesamte vereinbarte Ausführungszeit. Damit sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, die nach den Vertragsunterlagen zur vollständigen, funktionsfähigen, ordnungsgemäßen und termingerechten Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind.

(2) Die vereinbarten Preise einschließlich etwaiger Nachlässe und Skonti, gelten auch für etwaigen Nachtrags- und Ergänzungsaufträge, soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bei den Einheitspreisen ist jeweils das letzte von dem Auftraggeber angenommene Angebot des Auftragnehmers verbindlich.

(3) Im Fall von Preis-, Massen- oder Ausführungsdifferenzen werden die unstreitigen Leistungen durch den Auftraggeber fristgemäß bezahlt, für die streitigen ist er zur Zurückbehaltung des sich hierauf entfallenden Betrags berechtigt, soweit eine Klarstellung erforderlich ist. Die Frist für die Berechnung des Skontoabzugs beginnt erst ab der Aufklärung der bestehenden Differenzen. Für den unstreitig erbrachten Teil der Leistungen ist der Auftraggeber nach vertraglichen Vorschriften zum Skontoabzug berechtigt.

(4) Treten Änderungen der Leistungsausführung ein sowie werden bisher nicht vorgesehene oder zusätzliche Leistungen bzw. Massenerhöhungen erforderlich, hat der Auftragnehmer, soweit nichts gesondert geregelt, nur dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung, wenn diese Umstände in der Sphäre des Auftraggebers liegen, der Auftragnehmer den Anspruch auf zusätzliche Vergütung vor der Ausführung seiner Leistung schriftlich geltend macht und der Auftraggeber diesen auch anerkennt. Auftragsschwankungen sowie Mengen- bzw. Massenabweichungen von bis zu 5% des Vereinbarten führen nicht zur Preisanpassung.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Umfang der bestellten Leistung jederzeit zu verringern und die bislang erbrachten nach den Einheitspreisen abzugelten.

§4 Vertragsdurchführung

(1) Der Auftragnehmer muss die ihm für die Ausführung geschuldeter Leistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig besorgen. Werden solche Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, hat er diese sofort anzufordern und nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, die praktische Durchführbarkeit sowie technische Unbedenklichkeit des Bauvorhabens Vorort vor Leistungsbeginn sicherzustellen. Bei bestehenden Bedenken hat er hiervon unverzüglich den Auftraggeber in Textform in Kenntnis zu setzen.

(2) Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße sind vom Auftragnehmer zu überprüfen. Stellt er Abweichungen fest, muss er diese dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und von ihm Weisung einzuholen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer bei der Vertragsausführung Bedenken in Hinblick auf die anzuwendenden Regeln der Technik hat bzw. haben soll.

(3) Fängt der Auftragnehmer ohne Hinweis des Auftraggebers auf bestehenden bzw. möglichen Bedenken oder Abweichungen mit Erbringung seiner Leistung an, bestätigt er zugleich, dass seiner Leistungserbringung keine Umstände entgegenstehen und keine Fragen zur Planung. Mit dem Beginn der Erbringung seiner Leistung stimmt der Auftragnehmer zu, dass er alle Pläne (Werkpläne, Detailpläne, Statik, Bewehrungspläne, etc.) und Baubeschreibungen die zur Ausführung nötig sind, bekommen hat und dem Auftragnehmer nichts mehr im Wege steht, seine Leistung auszuführen.

(4) An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung oder Vertragsanbahnung zur Verfügung stellt, behält er das Eigentums- sowie Urheberrecht vor. Vervielfältigung sowie Überlassung solcher Unterlagen an Dritte darf nur aufgrund einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers erfolgen und muss ausschließlich zu Zwecken der Vertragsdurchführung verwendet werden. Spätestens nach Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer diese nebst etwaigen Vervielfältigungen unaufgefordert zurückzugeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, Rückgabe solcher Unterlagen bereits vor der Vertragserfüllung zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

(5) Der Auftraggeber schuldet keine Überlassung eigener Gerätschaften sowie anderer technischer Einrichtungen an den Auftragnehmer, die der Vertragserfüllung dienlich sein können. Die Besorgung solcher technischen Hilfsmittel obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.

§5 Bautagebuch, Übereinstimmungskennzeichen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch nach einschlägigen Vorschriften zu führen und eine Kopie davon in regelmäßigen Abständen, in der Regel zum Ende jeder Woche, ansonsten auf erstes Verlangen des Auftraggebers, vorzulegen.

(2) Die zu erbringende Leistung muss zum Zeitpunkt der Abnahme dem neusten Stand der Technik sowie allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie Vorschriften der Baugenossenschaft entsprechen. Der Auftragnehmer darf nur Bauprodukte, die den in Bauregellisten bekanntgemachten technischen Regeln entsprechen und durch das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) oder das Konformitätszeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen) gekennzeichnet werden, verwenden.

§6 Abschlagzahlungen; Schlussrechnung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einmal wöchentlich Abschlagzahlungen für die erbrachten Leistungen zu verlangen, wenn deren Wert den Betrag von 1.500,00 € erreicht. Das Abschlagszahlungsverlangen erfolgt in Form einer Abschlagsrechnung, welche genaue Angaben zum Art der erbrachten Leistung enthalten muss. Sie werden mit 90% des Wertes der jeweils erbrachten Leistung des Auftragnehmers abzüglich 4% Skonto innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Abschlagsrechnung bezahlt. Skontoverrechnung erfolgt bei der Schlusszahlung. Die Skontoberechnung erfolgt in diesem Fall nach vertraglichen Bestimmungen unter Gleichbehandlung von Schluss- und Abschlagsrechnungen.

(2) Der Auftragnehmer hat nach vollständiger Fertigstellung und Abnahme der gesamten vertraglichen Leistung die Schlussrechnung in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Diese muss insbesondere sämtliche erbrachten Leistungen und Angabe zum letzten Werktag enthalten sowie steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Soweit die Schlusszahlung innerhalb von 10 Werktagen erfolgt, gewährt der Auftragnehmer einen Skontoabzug von 4%, bzw. von 2%, wenn die Zahlung innerhalb von 30 Werktagen erfolgt. Für sämtliche Fristberechnungen ist Voraussetzung, dass die Leistung von Bauherrn bzw. Generalunternehmen als mangelfrei abgenommen wurde und die Schlussrechnung ordnungsgemäß war.

(3) Hiervon unberührt bleibt der Einbehalt von Sicherheiten, welcher sich nach allgemeinen, insbesondere vertraglichen, Vorschriften richtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Zahlung des einbehaltenen Betrags frühestens nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von der Schlussabnahme durch den Bauherrn an zu verlangen, soweit er zuvor keine anderweitige adäquate Sicherheit leistet. Vorschriften über Skontoabzug finden auch in diesem Fall sinngemäße Anwendung.

(4) Die Zahlung auf Abschlagsrechnung stellt weder Abnahme noch eine Abnahmefiktion durch den Auftraggeber dar. Die Zahlungsart bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Bei einer Scheckzahlung gilt die Zahlung mit dem Tag der Übergabe, ansonsten dem Tag der Abgabe zur Post/Bank, als erfolgt.

(5) Mängelrügen des Bauherrn oder seiner Vertreter berechtigen den Auftraggeber zur Einstellung der Zahlung bis zur Anzeige der Mangelbeseitigung. Die Skontofrist wird erst nach Bekanntgabe dieser Anzeige für den Auftraggeber in Gang gesetzt.

(6) Der Auftraggeber muss die Abnahme der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers schriftlich bestätigen. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gilt die Leistung erst dann als abgenommen, wenn sie vom Bauherrn oder seiner Vertreter dem Auftraggeber gegenüber schriftlich abgenommen wurde. Eine fiktive Abnahme durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

§7 Nach- und Subunternehmen

(1) Der Auftragnehmer ist zum Einsatz von Nach- und Subunternehmen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vertragserfüllung bleibt hiervon unberührt, ebenfalls seine Haftung für deren Leistung bzw. deliktisches Handeln. Das Verschulden des jeweiligen Nach- bzw. Subunternehmens hat er sich stets als eigenes zuzurechnen.

(2) Dem Auftragnehmer sind unmittelbare Verhandlungen mit dem Bauherr bzw. seinen Vertretern nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Trifft er gleichwohl mit diesen Absprachen, sind diese im Verhältnis zum Auftraggeber unwirksam und lassen insbesondere den bereits entstandenen Schadensersatzanspruch bzw. die Vertragsstrafe nicht entfallen. Anweisungen des Bauherrn bzw. seiner Vertreter dem Auftragnehmer gegenüber sind für ihn nur verbindlich, wenn er über diese den Auftraggeber in Textform unterrichtet und dieser sie bestätigte.

§8 Mängel, Nachbesserung

Mängel, die bei der Abnahme durch den Bauherrn, seine Vertreter oder das Generalunternehmen des Auftraggebers beanstandet werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich (jedoch innerhalb 6 Werktagen) mitzuteilen, wenn eine rechtzeitige Nachbesserung für ihn nicht möglich ist. Sollten wir innerhalb der 6 Werktage nach Anzeige der Mängel keine Rückmeldung bekommen, so wird davon ausgegangen, dass die Mängelbeseitigung nicht möglich ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Beauftragung eines anderen Unternehmens zum Zweck der Nachbesserung berechtigt. Kosten der Nachbesserung trägt der Auftragnehmer. Dies betrifft auch die Kosten wegen einer unterlassenen bzw. zu spät erstatteten Anzeige über die Unmöglichkeit einer fristgerechten Leistungserbringung bzw. Nachbesserung.

§9 Gewährleistung, Mängelbeseitigung

(1) Mängel, die erst nach der Abnahme durch den Bauherrn, seine Vertreter, das Generalunternehmen oder den Auftraggeber beanstandet werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beheben und dem Auftraggeber eine Bestätigung des Bauherrn oder seines Vertreters über die einwandfreie Mängelbeseitigung vorzulegen. Die Mängelbeseitigung hat spätestens innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Bei Verhinderung des Auftragnehmers gilt §8 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(2) Die Gewährleistung bestimmt sich nach den Vorschriften der VOB. Sie beträgt für die Leistungen des Auftragnehmers 5 Jahre und beginnt frühestens mit der Abnahme durch den Bauherrn als mangelfrei.

(3) Stellen sich Mängel erst nach Ablauf dieser Frist heraus oder wird der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Weiterverarbeitung durch den Bauherrn wegen solcher, die ihre Ursache in den Leistungen des Auftragnehmers haben, in Anspruch genommen, bleiben sämtliche Ansprüche gegen ihn gewahrt, wenn der Auftraggeber diese innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung bekanntgibt.

(4) Nach Abschluss der Nachbesserungsarbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem. Werden die Nachbesserungsarbeiten von einem Nach- oder Subunternehmen des Auftragnehmers oder im Fall seiner Leistungsverweigerung- bzw. Unmöglichkeit von einem vom Auftraggeber beauftragten Unternehmen erbracht, schuldet der Auftragnehmer mit diesem die Gewährleistung sowie ggf. notwendige Mängelbeseitigung und Nachbesserung gesamtschuldnerisch.

(5) Der Auftraggeber tritt seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer seinem Kunden (Bauherren/Generalunternehmer) nach der Schlussabnahme, mit dem Bauherren/Generalunternehmer, ab. Der Auftragnehmer stimmt dieser Abtretung zu und schuldet innerhalb der Gewährleistungsfrist die Gewährleistung dem Bauherren direkt. Diese Abtretung entbindet den Auftragnehmer nicht, die Gewährleistungsverpflichtung innerhalb der Gewährleistungsfrist, auch dem Auftraggeber zu schulden. Der Sinn der Abtretung führt zur direkten Kommunikation und stellt einfache Wege dar.

§10 Vertragsstrafe, Rufschädigung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, unwahre Äußerungen oder solche über die gerichtlich nicht rechtskräftig festgestellten Tatsachen oder Umstände gegenüber Dritten zu unterlassen, welche geeignet sind, den Ehrenschutz der Auftragnehmerin, deren Bonität, Ruf (Ansehen in der Öffentlichkeit) sowie die Marktstellung zu gefährden oder zu schädigen. Dieselbe gilt bei herabsetzenden Äußerungen, welche insbesondere die von der Auftragnehmerin angewandten Baukunst und Bauweise (Bautechnik), Materialien sowie Baustoffe betreffen. Entsprechendes findet Anwendung bei herabsetzenden Äußerungen des Auftraggebers, welche sich primär gegen die bei der Vertragsvorbereitung oder Vertragsdurchführung einbezogenen Vertragspartner der Auftragnehmerin (z.B. Architekten, Statiker, Subunternehmen usw.) richten.

(2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus Abs.1 verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer Vertragsstrafe, die maximal 5% der Bruttoauftragssumme beträgt und in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der Auftragnehmerin festzusetzen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bzw. Vertragsstrafe Forderungen wegen sonstiger Verstöße gegen diese AGB bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§11 Allgemeine Vertragsstrafe

(1) Die Vertragsstrafe bestimmt sich nach gesetzlichen bzw. vertraglichen Vorschriften. Einer Überschreitung der vertraglichen Fristen und/oder Termine steht es gleich, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung nicht einwandfrei erbracht wurde. Auf die bereits verwirkte Vertragsstrafe hat die Vereinbarung neuer Fristen und/oder Termine keine Auswirkung.

(2) Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Eines ausdrücklichen Vorbehalts durch den Auftraggeber bedarf es nicht.

Emmendingen, den 01.01.2013

Bitte ankreuzen! Ohne Zustimmung kein Vertragsverhältnis möglich!

Bestätigung:

AGBs anerkannt und ausgehändigt bekommen.

Hiermit stimme ich/wir den AGBs der Fa. Marques Projektberatung zu.

Ort/Datum _____

Auftraggeber

AGBs anerkannt und ausgehändigt bekommen.

Hiermit stimme ich/wir den AGBs der Fa. Marques Projektberatung zu.

Ort/Datum _____

Auftragnehmer